

Motiven

zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das
Königreich Sachsen.

II. Specielle Motiven.

Zu § 1.

Dieser Paragraph wiederholt im Wesentlichen nur die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 6. September 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, S. 190). Auch behält dieses Gesetz nach Publication des bürgerlichen Gesetzbuches seine fortdauernde Gültigkeit; von einem dieß ausdrückenden Zusätze zu dem § 1, z. B. daß die Bekanntmachung des Gesetzes eine verfassungsmäßige sein müsse, ist um deswillen abgesehen worden, weil dadurch der Glaube hätte erweckt werden können, als sollte damit die bekannte, dem öffentlichen Rechte angehörige Streitfrage, ob der Richter über die Gültigkeit der Publication der Gesetze zu cognosciren habe, und zwar noch dazu im bejahenden Sinne, entschieden werden.

Wie überhaupt an dem Gesetze vom 6. September 1834 nichts hat geändert werden sollen, so versteht sich dieß namentlich auch von dessen Bestimmung in § 5, wonach „jedem Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben von Seiten der Redaction erfolgen kann, aufgedruckt und mit Anfang des fünfzehnten Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen Tag nicht mit eingerechnet, jedes in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz für im ganzen Lande publicirt angesehen werden soll“. In § 1 des Gesetzbuches handelt es sich nur um den Anfang der Wirksamkeit eines Gesetzes nach dessen Publication, nicht aber um die Frage, wie ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande kommt, es bedarf daher kaum der Erwähnung, daß, soweit Bundesbeschlüsse privatrechtliche Gegenstände betreffen, die Vorschrift in § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 Anwendung findet.